



Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“ (ABC Fü Basis)

Richtlinie für den Leistungsnachweis

1. Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis dient der Feststellung, ob die Teilnehmenden die erforderlichen Kompetenzen zum Führen von Einheiten in einem ABC-Einsatz erworben haben.

1.1. Genehmigung des Leistungsnachweises

Die Aufgaben des Leistungsnachweises werden vom zuständigen Fachdezernat erstellt und vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW, oder einer von ihm damit beauftragten, am Institut der Feuerwehr NRW beschäftigten Person, welche der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, genehmigt.

1.2. Durchführung des Leistungsnachweises

Der Leistungsnachweis wird in Form einer schriftlichen Mehrfachauswahl-Fragearbeit („Multiple-Choice-Test“) durchgeführt. Dabei können eine bis zu allen Antwortmöglichkeiten korrekt sein.

Es werden 50 Fragen gestellt, die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

1.3. Bestehen des Leistungsnachweises, Wiederholung des Leistungsnachweises

Zum Bestehen des Leistungsnachweises müssen in der Fragearbeit mindestens 25 Fragen vollständig korrekt beantwortet werden.

Beantwortet die teilnehmende Person weniger als 25, aber mindestens 15 Fragen vollständig korrekt, so kann diese die Fragearbeit nach entsprechender Aufarbeitung der Mängel frühestens bei der nächsten Veranstaltung, spätestens aber nach einem Jahr wiederholen. Dafür ist sie durch seine Dienststelle beim Institut der Feuerwehr anzumelden.

Beantworten die teilnehmende Person weniger als 15 Fragen vollständig korrekt oder wird auch der wiederholte Leistungsnachweis nicht bestanden, ist vor einem erneuten Antritt zum Leistungsnachweis der gesamte Lehrgang zu wiederholen. Dazu ist die teilnehmende Person von der jeweiligen Dienststelle auf dem vorgesehenen Dienstweg zu melden.

1.4. Mitteilung der Ergebnisse

Das Ergebnis des (ggf. wiederholten) Leistungsnachweises erhalten die Teilnehmenden möglichst noch am Tag des Leistungsnachweises.

1.5. Niederschrift

Über den Leistungsnachweis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum des Leistungsnachweises, der Name der aufsichtsführenden Person, die Namen der Teilnehmenden und die Leistungsnachweisergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der aufsichtsführenden Person zu unterzeichnen.



1.6. Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist eine teilnehmende Person durch Krankheit oder von ihr nicht zu vertretenden Umständen an der Ablegung des Leistungsnachweises verhindert, so hat sie dies nachzuweisen.

Die teilnehmende Person kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Direktors des Institutes der Feuerwehr NRW von dem Leistungsnachweis zurücktreten.

Bricht die teilnehmende Person aus in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen den Leistungsnachweis ab, so wird der Leistungsnachweis an einem vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW bestimmten Termin wiederholt.

Erscheint eine teilnehmende Person ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Leistungsnachweis oder tritt er ohne Genehmigung des Direktors des Institutes der Feuerwehr NRW zurück, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

1.7. Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmende, die bei der Anfertigung des Leistungsnachweises täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme des schriftlichen Leistungsnachweises ausschließen. Über die weitere Teilnahme an dem Leistungsnachweis entscheidet der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung des Leistungsnachweises anordnen oder die teilnehmende Person von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft. Sie wurde im März 2026 redaktionell überarbeitet.